

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller / Lieferant

ODVITAL Cosmetics GmbH

Straße

Hauptstraße 152

PLZ / Ort

D-08459 Neukirchen

Telefon / E-Mail

+49 (0) 3762 – 44556 / info@odvital.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt +49 (0) 361 730730

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liquid 3, Eye irrit. 2

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Achtung

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Ethanol (vgl. Ethylalkohol)

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Bildung brennbarer/explosiver Dampf-Luft-Gemische möglich.
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Ethanol; EG-Nr. 200-578-6; CAS-Nr. 64-17-5 Anteil: < 25 % Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 2; H225 · Eye Irrit. 2; H319

2-Butanon; EG-Nr. 201-159-0; CAS-Nr. 78-93-3 Anteil: < 1 % Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 2; H225 · Eye Irrit. 2; H319 · STOT SE 3; H336
--

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

anionische Tenside < 5 %

Enthält Duftstoffe (Citral, Limonene)

Weitere Inhaltsstoffe: Alkohole, Farbstoffe

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort entfernen. Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Reizerscheinungen sowie Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Hautpartien mit reichlich Wasser und Seife abspülen.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten bei geöffnetem Lidspalt behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken: Mund mit reichlich Wasser ausspülen. 1-2 Glas Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Pulver, Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann Kohlenmonoxid freigesetzt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Alle Zündquellen entfernen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen: mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen
Für größere Mengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbinder, Sand, Kieselgur) aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich bei Temperaturen über 0°C.
Von Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Eindringen in den Boden sicher verhindern.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern.

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Vor Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.
Lagerklasse (TRGS 510): 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Ethanol; EG-Nr. 200-578-6
Spezifizierung: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand März 2015)
Wert: 500 ml/m³ / 960 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2 (II)
DFG, Y

2-Butanon; EG-Nr. 201-159-0
Spezifizierung: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand März 2015)
Wert: 200 ml/m³ / 600 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 1 (I)
DFG, EU, H, Y

DNEL-Werte

64-17-5 Ethanol

Oral DNEL 87 mg/kg Körpergewicht und Tag (Verbraucher/Langzeiteinwirkung)
Dermal DNEL 206 mg/kg Körpergewicht und Tag (Verbraucher/Langzeiteinwirkung)
Dermal DNEL 343 mg/kg Körpergewicht und Tag (Arbeitnehmer/ Langzeiteinwirkung)
Inhalativ DNEL 114 mg/m³ (Verbraucher/Langzeiteinwirkung)
Inhalativ DNEL 950 mg/m³ (Arbeitnehmer/Langzeiteinwirkung)

78-93-3 2-Butanon

Oral DNEL 31 mg/kg Körpergewicht und Tag (Verbraucher/Langzeiteinwirkung)
Dermal DNEL 412 mg/kg Körpergewicht und Tag (Verbraucher/Langzeiteinwirkung)
Dermal DNEL 1161 mg/kg Körpergewicht und Tag (Arbeitnehmer/ Langzeiteinwirkung)
Inhalativ DNEL 106 mg/m³ (Verbraucher/Langzeiteinwirkung)
Inhalativ DNEL 600 mg/m³ (Arbeitnehmer/Langzeiteinwirkung)

PNEC-Werte

64-17-5 Ethanol

3,6 mg/kg Trockengewicht (Süßwassersediment)
2,9 mg/kg Trockengewicht (Meeressediment)
0,63 mg/kg Trockengewicht (Boden)
0,96 mg/l (Süßwasser)
0,79 mg/l (Meerwasser)

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

78-93-3 2-Butanon

284,74 mg/kg Trockengewicht (Süßwassersediment)

284,74 mg/kg Trockengewicht (Meeressediment)

22,5 mg/kg Trockengewicht (Boden)

55,8 mg/l (Süßwasser)

55,8 mg/l (Meerwasser)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augenschutz: Schutzbrille, falls Exposition der Augen zu erwarten ist

Handschutz: Schutzhandschuhe (die jeweiligen Durchbruchzeiten sind vom Schutzhandschuhhersteller zu erfahren)

Atemschutz: Bei guter Belüftung am Arbeitsplatz nicht erforderlich.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aussehen: blaue, klare Flüssigkeit

Geruch: mild zitrusartig

Sicherheitsrelevante Daten:

Parameter	Wert
Dampfdruck (50°C)	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar.
Flammpunkt (°C)	Ca. 36 °C
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt.
Löslichkeit in Wasser (20°C)	Vollständig mit Wasser mischbar.
Untere Explosionsgrenze	3,5 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze	15 Vol.-%
pH-Wert (20°C)	Ca. 8
Dampfdichte (20°C)	Nicht bestimmt.
Dichte (20°C)	Ca. 0,96 g/cm ³
Siedebeginn/Siedebereich (°C)	> 35 °C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)	< 0 °C
Selbstentzündungstemperatur (°C)	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K _{ow})	Nicht bestimmt.
Viskosität, Auslaufzeit (20°C)	Nicht bestimmt.
Viskosität, dynamisch (mPas/20°C)	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische ist jedoch möglich.

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

9.2 Sonstige Angaben

Keine bekannt.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel, stark

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 11: Toxikologische Daten

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu diesem Gemisch vor.

64-17-5 Ethanol

Oral LD50 10470 mg/kg (rat) (OECD 401)

Inhalativ LC50 116,9 mg/l (rat) (OECD 403)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

am Auge:

verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keine Informationen verfügbar.

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine ökotoxikologischen Daten zu diesem Gemisch vor.

64-17-5 Ethanol

Toxizität gegenüber Fischen

LC50 Goldorfe: 8140 mg/l

Toxizität gegenüber Daphnien

EC50 Daphnie: \geq 9268 mg/l

Toxizität gegenüber Bakterien

EC50 Pseudomonas putida: 6500 mg/l

78-93-3 2-Butanon

Toxizität gegenüber Fischen

LC50 Goldorfe: > 100 mg/l

Toxizität gegenüber Daphnien

EC50 Daphnie: > 100 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Produkt enthaltenen oberflächenaktiven Substanzen erfüllen die Anforderungen der EU-Detergenzien Richtlinie (EC/648/2004) an die biologische Endabbaubarkeit von Tensiden in Wasch- und Reinigungsmitteln.

64-17-5 Ethanol / 78-93-3

leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle müssen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR 1170
IATA 1170
IMDG 1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)
IATA ETHANOL SOLUTION (ETHYL ALCOHOL SOLUTION)
IMDG ETHANOL SOLUTION (ETHYL ALCOHOL SOLUTION)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 3
IATA 3
IMDG 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR:

Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 144 601
Begrenzte Menge (LQ): 5L
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freie Abnahmemenge/begrenzte Menge gemäß Ausnahme Nr. 18: 333 Liter

IMDG:

Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 144, 223
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E1
EMS Code: F-E, S-D

IATA:

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 366
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3

14.5 Umweltgefahren

ADR:

Umweltgefährdend: nein

IMDG:

Meeresschadstoff: nein

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6 – 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Wassergefährdungsklasse (DE):

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

(gemäß VwVwS vom 27.07.2005)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version: entfällt

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/830

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/491

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Eye Irrit, 2; H319 – Augenreizung, Kategorie 2; verursacht schwere Augenreizung

Flam. Liquid 2; H225 - Entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

STOT single Exp. 3; H336 - Spezifische Zielorgantoxizität, einmalige Exposition, Kategorie 3;

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

TEFAX CLARETTA Alkohol-Glanzreiniger

Erstellt am: 04.12.2015

Version: 00

Legende

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
DNEL	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IATA	Internationale Luft Transport Vereinigung
IBC	Intermediate Bulk Container
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Tödliche Konzentration, 50%
LD50	Tödliche Dosis, 50%
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulativ, toxisch
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulativ
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung auf die Umwelt
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse